

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2019/919	
Fachbereich 1 / Aktenzeichen	17. Juni 2019
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 25.06.2019 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 04.07.2019 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Wahl der stellvertretenden Bürgermeister</u>	

Beschlussvorschlag:

Erster Bürgermeisterstellvertreter:

Zweiter Bürgermeisterstellvertreter:

Beratungsergebnis:

einstimmig

mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

Sachverhalt:

In Gemeinden ohne Beigeordnete bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 48 GemO). Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters. Stellvertreter sind nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu zu bestellen. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung in einem besonderen Wahlgang gewählt.

Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist in der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchzarten in der Fassung vom 01. Januar 2002, § 9 geregelt. Danach bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter.

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden durch Wahl nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung bestellt. Danach werden die Wahlen geheim, mit Stimmzettel vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Der Bewerber muss die absolute Stimmenmehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Er benötigt mindestens zehn Stimmen aus der Mitte des Gemeinderats.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkungen: